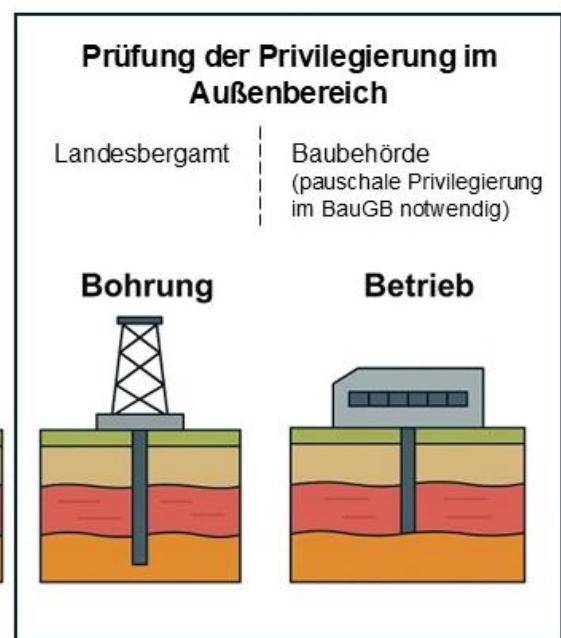




# Geothermie-Beschleunigungsgesetz: Tiefengeothermie zur Wärmegewinnung im Außenbereich privilegieren

## Was ist zu tun?

Tiefengeothermie-Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegieren.



## Worum geht es?

Erneuerbare Energien sind im Außenbereich privilegiert – Tiefengeothermie nicht

Der sogenannte Außenbereich – die Flächen außerhalb zusammenhängender Bebauung und geplanter Baugebiete – ist nach dem Baugesetzbuch (BauGB) grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Diese Regelung dient dem Schutz von Natur und Landschaft sowie einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. § 35 BauGB sieht Ausnahmen von diesem Grundsatz vor, insbesondere auch für die Errichtung von Windenergie-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen, welche unter bestimmten Voraussetzungen im Außenbereich errichtet werden können.

Für Tiefengeothermie-Vorhaben zur Gewinnung von Wärme gilt diese explizite Privilegierung bislang nicht. Ob ein Projekt im Außenbereich zulässig ist, hängt insbesondere davon ab, ob die oberirdische Anlage als ortsgebunden zu werten ist. Hierbei sind die geologischen Gegebenheiten entscheidend. In der Praxis ist die Standortauswahl jedoch von vielen weiteren Faktoren abhängig, wie etwa die mögliche Anbindung an ein



Wärmenetz. Insbesondere in Ballungsgebieten, in denen die Anlagen zur Wärmegewinnung erforderlich sind, gestaltet sich die Standortauswahl als herausfordernd und langwierig. Schnelle Genehmigungsverfahren sind daher von entscheidender Bedeutung für eine zügige Projektumsetzung.

**Sowohl Landesbergamt als auch Baubehörde prüfen die Privilegierung im Außenbereich – womöglich mit unterschiedlichen Ergebnissen.**

Die Planungs- und Genehmigungsverfahren für Tiefengeothermie-Anlagen zur Gewinnung von Wärme sind besonders anspruchsvoll, da neben dem BauGB für das Heizwerk das Bundesberggesetz (BBergG) für den Bohrplatz Anwendung findet. So prüft das zuständige Landesbergamt, ob die Errichtung des Bohrplatzes im Außenbereich privilegiert ist. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung des oberirdisch zu errichtenden Heizwerks liegt jedoch bei der Baubehörde. Dies kann zu widersprüchlichen Entscheidungen führen: Der oberirdische Bohrplatz wird als privilegiert vom Landesbergamt bewertet und mit den entsprechenden Baumaßnahmen eingerichtet. Die Errichtung des Heizwerks im Außenbereich wird jedoch von der zuständigen Baubehörde abgelehnt – mit der Folge, dass ein Bebauungsplan (ausschließlich) für das Heizwerk erforderlich wird, was ein Projekt um rund zwei Jahre verzögern oder schlimmstenfalls zum Scheitern bringen kann.

Mit dem Geothermie-Beschleunigungsgesetz sollen Tiefengeothermie-Anlagen schneller realisiert werden. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Allerdings fehlt bislang eine planungsrechtliche Privilegierung im Außenbereich.

### **Was ist zu tun?**

**Vorhaben durch explizite Privilegierung im Außenbereich beschleunigen**

Das Geothermie-Beschleunigungsgesetz sollte im parlamentarischen Verfahren um eine planungsrechtliche Privilegierung von Tiefengeothermie-Anlagen gemäß § 35 BauGB ergänzt werden. Dies würde eine rechtliche Gleichstellung von Tiefengeothermie-Projekten mit anderen erneuerbaren Energien im BauGB ermöglichen. Dadurch würde die Planungssicherheit für Investoren und Betreiber erhöht, Rechtsunsicherheiten durch unterschiedliche Behördenentscheidungen beseitigt und ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Gleichzeitig bleibt die Mitbestimmung der Kommunen gewahrt, da sie in die Planung weiterer Maßnahmen – wie beispielsweise die Zuwegung – intensiv eingebunden werden.